

Vereinfachter Zuwendungsbescheid

Bestätigung über eine Zuwendung für das Finanzamt

Herzlichen Dank für Ihre Spende! Um Spenden an die Selbach-Umwelt-Stiftung bis zu einer Höhe von EUR 200 steuerlich geltend zu machen, kann dieser Beleg zusammen mit einem vom Geldinstitut quittierten Bareinzahlungsbeleg oder dem entsprechenden Kontoauszug für den vereinfachten Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 EStDV verwendet werden.

Spenden über EUR 200 werden von der Selbach-Umwelt-Stiftung mit einer gesondert ausgestellten Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck nachgewiesen.

Die Selbach-Umwelt-Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München. Die Stiftung ist gemäß des letztzugegangenen Bescheides des Finanzamtes München/ Abt. Körperschaften (Steuernummer 143/235/70303) vom 13. Juli 2017 eine Körperschaft, die ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG ist die Stiftung von der Körperschaftsteuer und gemäß § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass Zuwendungen an die Selbach-Umwelt-Stiftung nur zur Förderung folgender gemeinnütziger Zwecke dienen:

- Förderung der Erziehung
- Volks-und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Förderung des Umweltschutzes

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs 2 Satz 1 Nr. 7 und 8 AO.

Die Stiftung ist berechtigt, für Spenden und Zuwendungen, die für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke eingehen, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.